

Größe der Gutachtergremien in Bündelverfahren

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.03.2019

5

Die Begutachtung mehrere Studiengänge in einem Verfahren stellt inzwischen das Standardverfahren in der Programmakkreditierung dar. Das Bündelverfahren profitiert von den fachlich-inhaltlichen Synergien bei der gutachterlichen Bewertung und zeichnet sich durch erheblich geringere Kosten im Vergleich zu Einzelverfahren aus.

10 Die Vorgaben für Bündelverfahren in der Akkreditierung werden in der Musterrechtsverordnung (MRVO) in § 30 und der Begründung zu § 25 geregelt.

§ 30 MRVO legt die Voraussetzungen für die Bündelung von Studiengängen folgendermaßen fest.

- Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.
- 15 • Die Studiengänge in einem Bündel sollen eine hohe fachliche Nähe aufweisen.

Die Begründung zu § 25 MRVO enthält folgende Regelung für die Zusammensetzung von Gutachtergremien in Bündelverfahren:

- Bei aufwändigen Verfahren – wie zum Beispiel Bündelakkreditierungen – sind größere Gutachtergremien möglich, wobei das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist.

20

Die Begrenzung auf im Regelfall höchstens zehn fachlich affine Studiengänge pro Bündel gemäß § 30 MRVO hat sich in der Praxis als gut handhabbar erwiesen.

Die Vorgaben zur Zusammensetzung des Gutachtergremiums gemäß § 25 MRVO inklusive Begründung eröffnen einen gewissen Grad an Gestaltungsspielraum und erfordern einzelfallbezogene Entscheidungen durch die betreffende Agentur. Abhängig von dem in einem Bündel enthaltenen Fächerspektrum, der Größe des Bündels oder den Spezifika einzelner Studiengänge muss das Gutachtergremium um weitere Gutachterinnen oder Gutachter ergänzt werden. Eine rein schematische Umsetzung der Vorgabe, der zufolge das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist, ist aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

25

- Die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter kann sich im Vergleich zu den Verfahren nach altem Recht zum Teil erheblich erhöhen. Dies kann vor allem in großen Bündeln zu beträchtlichen Mehrkosten und zu überproportional großen Gutachtergremien führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert nachweisbar wäre.

30

- Erfahrungsgemäß gibt es eine kritische Größe von Gutachtergremien und Gesprächsgruppen in Begutachtungsverfahren. Eine deutliche Überschreitung dieser Größe kann sich negativ auf die Praktikabilität und Qualität des Verfahrens auswirken.
 - Bereits im Akkreditierungssystem nach alter Rechtsgrundlage Recht hatten die Agenturen abhängig vom jeweiligen Fachgebiet mitunter Schwierigkeiten, geeignete Gutachterinnen und Gutachter zu rekrutieren. Dies gilt nicht nur für die Hochschulvertreterinnen und -vertreter, sondern gleichermaßen auch für die Vertreterinnen der Studierenden und der Berufspraxis. Diese Problematik kann sich durch größere Gruppen noch verschärfen; die Suche nach Gutachterinnen und Gutachtern gilt bereits heute als eine der häufigsten Ursachen für Verzögerungen im Verfahren.
 - Die Entscheidung, vier statt drei Hochschulvertreterinnen und -vertreter in das Gutachtergremium zu berufen, führt in schematischer Auslegung zu einer Erhöhung der Gutachteranzahl von über 40% (4-2-2 statt 3-1-1), so dass ein Fehlanreiz geschaffen wird, die Anzahl der Hochschulvertreterinnen und -vertreter möglichst gering zu halten.
- Im Übrigen zeigen Beispiele aus der Praxis, dass die Hinzuziehung eines weiteren Vertreters bzw. einer weiteren Vertreterin aus der Berufspraxis sinnvoll sein kann, ohne dass sich hierdurch notwendigerweise auch die Anzahl der Hochschulvertreterinnen bzw. -vertreter und der Studierenden erhöhen müsste (so etwa im Lehramt). Anders herum kann es der Qualität des Verfahrens zuträglich sein, zwei weitere Fachwissenschaftlerinnen zu benennen, wohingegen Fragen der Berufsrelevanz ohne Weiteres von einem Generalisten aus der Berufspraxis behandelt werden können.
- Zugleich sind die Belange der studentischen Gutachterinnen und Gutachter zu berücksichtigen. Sie müssen in der Lage sein, im jeweiligen Verfahren adäquat mitzuwirken. Hierfür kommt es besonders auf die Kollegialität in der gesamten Gutachtergruppe an.
- Insbesondere mit Blick auf die Kosteneffizienz und die begrenzten Ressourcen an Gutachterinnen und Gutachtern gibt der Akkreditierungsrat folgende verbindliche Auslegung der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Landesverordnungen bekannt:
1. Über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums entscheidet die beauftragte Agentur (nicht die den Auftrag vergebende Hochschule) fallweise unter Berücksichtigung der Spezifika des jeweiligen Studiengangbündels.
 2. Das Gutachtergremium muss so zusammengesetzt sein, dass eine fachlich-inhaltliche Begutachtung *aller* in einem Bündel enthaltenen Studiengänge gewährleistet ist.
 3. Das Gutachtergremium muss so zusammengesetzt sein, dass die Perspektiven der Berufspraxis und der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.

4. Für die Begutachtung von Lehramtsbündeln empfiehlt der Akkreditierungsrat, zusätzlich zu der gemäß § 25 Abs. 3 vorgeschriebenen Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde auch eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus dem Schulalltag (Lehrer/-in oder Schulleitung) in das Gutachtergremium aufzunehmen.
5
5. Das Verhältnis der Anteile der im Gutachtergremium vertretenen Gruppen (Hochschullehrer/-innen, Berufspraxis und Studierende) ist im Sinne einer ausgewogenen und sachangemessenen Berücksichtigung der gruppenspezifischen Kompetenzen zu wahren. In begründeten Fällen kann daher von einer proportionalen Erhöhung der Anzahl der einzusetzenden Gutachterinnen und Gutachtern abgesehen werden. Die Begründung ist im Raster unter Ziffer 3.1 zu dokumentieren.
10
6. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 25 Abs. 3 MRVO bleibt von der Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter unberührt und kann ggf. durch eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen sichergestellt werden.